

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Satzung der Berliner Stadtreinigung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022

Telefon: 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 6 Nummer 6, § 11 Absatz 3 Nummer 4, § 16 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, und dem Straßenreinigungsgesetz Berlin vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1447) geändert worden ist, hat der Aufsichtsrat der Berliner Stadtreinigung, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 11. November 2022 folgende neugefasste Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Begriff des Grundstücks und der Anliegenden
- § 3 Turnus und Umfang der Reinigung
- § 4 Vorrang saisonal bedingter Maßnahmen
- § 5 Straßenreinigungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte
- § 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht
- § 10 Fälligkeit der Gebühr
- § 11 Unterbrechung, Beschränkungen der Reinigung
- § 12 Anordnung für den Einzelfall
- § 13 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen
- § 14 Widerspruchsgebühr/Verwaltungsgebühren
- § 15 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Oberflächen und Einflußöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung). Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören der Winterdienst und die Reinigung von Flächen besonderer Bedeutung nach § 1a Straßenreinigungsgesetz Berlin (StrReinG), soweit diese Aufgaben durch Rechtsverordnung den BSR zugewiesen sind.

(2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen werden in den jeweils geltenden Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C als Anlage zu der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen aufgeführt.

(3) Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen für die Anliegenden und Hinterliegenden obliegt den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

§ 2 Begriff des Grundstücks und der Anliegenden

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück).

Abweichend vom Buchgrundstücksbegriff können die BSR in besonderen Fällen für Teilflächen eines Buchgrundstücks, wenn es sich bei diesen Teilflächen um in jeder Hinsicht selbstständige und voneinander unabhängige Flächen- und Nutzungseinheiten handelt, die für Grundstücke maßgeblichen Regelungen anwenden. Mehrere Buchgrundstücke einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers bilden ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie nur in ihrer Gesamtheit, nicht aber jeweils für sich gesehen wirtschaftlich nutzbar sind. Selbstständige und unabhängige Teilflächen eines Buchgrundstücks, die mit weiteren Buchgrundstücken desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin nur in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden ebenfalls ein (gemeinsames) Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(2) Anliegende sind die Eigentümer und Eigentümerinnen der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke. Hinterliegende sind die Eigentümer und Eigentümerinnen solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht bestellt, so sind die daraus Berechtigten ebenfalls Anliegende bzw. Hinterliegende.

(3) Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es an Bestandteile einer Straße heranreicht. Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 3 Turnus und Umfang der Reinigung

(1) Die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet.

(2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen werden entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis, mindestens jedoch zur Hälfte des jeweils durchzuführenden Reinigungsturnus gereinigt.

§ 4 Vorrang saisonal bedingter Maßnahmen

Saisonal bedingte Reinigungsmaßnahmen wie die Beseitigung des Herbstlaubs oder Reinigungsmaßnahmen nach dem Abtauen von Schnee und Eis und die daran anschließende Sonderreinigung haben Vorrang vor der turnusmäßigen Reinigung. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst. Der Ausfall turnusmäßiger Reinigungseinsätze auf Grund saisonal bedingter Maßnahmen lässt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 5 Straßenreinigungsgebühren

Die BSR erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren gemäß § 7 StrReinG in Verbindung mit § 16 BerlBG und den folgenden Bestimmungen. Die Gebühren ruhen gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 BerlBG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren bemessen sich nach der Grundstücksfläche nach Quadratmeter. Angefangene Quadratmeter der Grundstücksfläche werden ab 0,5 m² aufgerundet.

(2) Der Gebührensatz ist abhängig von der Reinigungsklasse entsprechend der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in der jeweils gültigen Fassung, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht ist.

(3) Die für ein Grundstück maßgebliche Reinigungsklasse wird durch die öffentliche Straße bestimmt, an die das Grundstück angrenzt. Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen in unterschiedlichen Reinigungsklassen angrenzen, ist die Grundstücksfläche jeweils mit dem Anteil anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Grundstücksbreiten ergibt. Bei Grundstücken, die nicht oder nur mit Zufahrten oder Zugängen an öffentliche Straßen angrenzen, ist die Reinigungsklasse der Straße maßgeblich, von der aus das Grundstück eine Zufahrt oder einen Zugang hat oder an die es mit einer Zufahrt oder einem Zugang angrenzt. Kommen für Grundstücke nach Satz 3 mehrere Zugänge oder Zufahrten in Betracht, ist jeweils die Straße maßgeblich, die in die niedrigere Reinigungsklasse eingruppiert ist.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr je Quadratmeter der Grundstücksfläche beträgt im Quartal:

Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A

	in Euro
Reinigungsklasse 1a	0,4170
Reinigungsklasse 1b	0,2919
Reinigungsklasse 2a	0,2502
Reinigungsklasse 2b	0,2085
Reinigungsklasse 3	0,1251
Reinigungsklasse 4	0,0417

Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B

	in Euro
Einheitlich	0,0417

(5) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird nicht für die Reinigung des unmittelbar vor dem Grundstück der Gebührenpflichtigen liegenden Straßenabschnittes geschuldet. Die Gebühr stellt vielmehr die Beteiligung der Gebührenpflichtigen an den Gesamtkosten der Straßenreinigung dar. Bauzustand und Nutzungsart eines Grundstücks sind für die Gebührenbemessung und -erhebung grundsätzlich ohne Einfluss. Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt das Straßenreinigungsgesetz.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Straßenreinigungsgebühr sind die Eigentümer und Eigentümerinnen der an eine im Straßenreinigungsverzeichnis A oder B aufgeführten Straße angrenzenden Grundstücke (Anliegende) sowie die Eigentümer und Eigentümerinnen der Grundstücke, die nicht an eine solche Straße angrenzen, aber über einen Zugang, eine Zufahrt oder eine private Zuwegung, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, erschlossen sind (Hinterliegende). Eigentümer und Eigentümerinnen im Sinne von Satz 1 sind auch Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches an solchen Grundstücken, insbesondere Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- und Teileigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Anstelle der Eigentümer und Eigentümerinnen können auch andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte wie Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Nießbraucherinnen als Gebührenpflichtige herangezogen werden.

(2) Sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft) haftet die Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft für die Gebührenschaft nach § 9a Wohnungseigentumsgesetz und sind sie verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum am Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Geht das Eigentum oder die dingliche Nutzungsberechtigung im Laufe eines Kalendervierteljahres auf eine andere Person über, so sind für dieses Kalendervierteljahr neben den bisherigen Eigentümern bzw. Eigentümerinnen oder dinglich Nutzungsberechtigten auch die Erwerbenden gebührenpflichtig. Bis zur Mitteilung des Wechsels des Eigentums oder der dinglichen Nutzungsberechtigung unter Einreichung geeigneter Nachweise haftet der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin oder der bzw. die bisherige dinglich Nutzungsberechtigte auch für die Gebührenforderungen, die nach der Eintragung des Wechsels im Grundbuch und dem Datum der Wechselmitteilung entstehen. Die erwerbende Person kann auch schon vor der Grundbucheintragung ihren Schuldbeitritt zur Gebührenschaft erklären (Schuldbeitrittserklärung), frühestens ab dem Datum der Wechselmitteilung.

(4) Schuldner bzw. Schuldnerin von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 14 ist, wer die besondere Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, veranlasst hat.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige und Schuldner bzw. Schuldnerinnen von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 14 haften als Gesamtschuldner im Sinne des §

421 BGB. Bei einem Wechsel des oder der Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Gebühren des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel stattfand, der bzw. die alte und der oder die neue Gebührenpflichtige ebenfalls gesamtschuldnerisch.

§ 8 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der BSR nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

(2) Jede und jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den BSR unverzüglich schriftlich oder in Textform sowie unter Vorlage geeigneter Unterlagen über alle Tatsachen und Änderungen solcher Tatsachen vollständig Auskunft zu geben, die für die Durchführung der Straßenreinigung sowie für die Berechnung und Einziehung der Straßenreinigungsgebühren notwendig sind, insbesondere sind mitzuteilen

- a) Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer), Größe der Grundstücksfläche und Flurstücke,
- b) Name und Anschrift Bevollmächtigter von Gebührenpflichtigen in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Alle Tatsachen und deren Änderungen sind den BSR unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Kenntnis der Änderung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Wenn sich die Fläche eines Grundstückes ändert, ist dies durch Vorlage eines Auszuges des Vermessungsamtes oder eines Grundbuchauszuges nachzuweisen, der nicht älter als drei Monate ist. Der Wechsel in der Person des oder der Gebührenpflichtigen sowie der Wechsel in der gesetzlichen Vertretung beziehungsweise Bevollmächtigung sind unter Vorlage des Grundbuchauszuges, eines Handelsregisterauszuges beziehungsweise einer entsprechenden Vollmachtsurkunde oder Ähnliches nachzuweisen.

(4) Unterlässt der oder die Gebührenpflichtige die Mitteilung von Tatsachen, die zur Gebührenerhebung erforderlich sind oder wird den Beauftragten der BSR der zur Gebührenermittlung erforderliche Zutritt zum Grundstück nicht gewährt, können die BSR die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten auf Grundlage der ihr vorliegenden Daten bestimmen und der Gebührenerhebung zugrunde legen. Sofern die mitzuteilenden Tatsachen oder Änderungen nicht oder nur unzureichend gemacht werden, wird die Veranlagung aufgrund eigener Feststellungen durchgeführt. Sollte die Festsetzung aufgrund fehlender oder falscher Angaben korrigiert werden müssen, erfolgt eine Rückveranlagung innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist. Ein Anspruch auf rückwirkende Korrektur der Veranlagung besteht nicht, sofern der oder die Gebührenpflichtige seiner bzw. ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr von dem Tag an, an dem die Änderung eintritt.

- (2) Daneben entsteht eine Gebührenpflicht für die Straßenreinigung,
- mit der Aufnahme einer Straße in das Straßenreinigungsverzeichnis ab dem Tag, an dem die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in Kraft tritt bzw. dem amtlich festgelegten Datum.
 - mit dem Wegfall einer Härtefallregelung im Sinne des § 5 Absatz 3 StrReinG.
 - mit dem Wegfall einer Befreiung im Sinne des § 7 Absatz 5 und 6 StrReinG.

(3) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung endet mit dem Tag der Aufgabe der Eigentümerstellung, sofern der Eigentumswechsel rechtzeitig angezeigt wurde. Wenn eine Straße aus dem Straßenreinigungsverzeichnis entfallen ist, endet die Verpflichtung mit dem Tag, an dem die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in Kraft tritt bzw. dem amtlich festgelegten Datum. Satz 2 gilt nicht für Grundstücke, die an mehreren gebührenpflichtigen Straßen an- oder hinterliegen und für die die Gebührenpflicht trotz Entfall einer Straße aus dem Straßenreinigungsverzeichnis für mindestens eine gebührenpflichtige Straße fortbesteht.

(4) Die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren nach § 14 entsteht mit der Vollendung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang. Die Pflicht zur Erstattung von Barauslagen nach § 14 entsteht mit der Vornahme der Handlungen, die die Aufwendungen des zu erstattenden Betrages erfordern.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, nicht jedoch vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides für dieses Kalenderjahr.

(2) In anderen Fällen als nach Absatz 1 sind Straßenreinigungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(3) Schecks sind zur Erfüllung der Gebührenforderungen der BSR ausgeschlossen.

(4) Wird die Gebührenpflicht durch Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Mandats erfüllt, ist die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt.

(5) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen nach § 14 werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige fällig, wenn in dieser kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 11 Unterbrechung oder Beschränkung der Reinigung

(1) Vorübergehende Unterbrechungen der Reinigung von weniger als einen Kalendermonat durch Behinderungen (z. B. Bauarbeiten, Sperrungen von Straßen, parkende Fahrzeuge) sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen sowie ein aus diesen oder anderen zwingenden Gründen eintretender Ausfall der Straßenreinigung sind ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht und die Fälligkeiten der Gebühren gemäß § 10. Das Gleiche gilt für vorübergehende Unterbrechungen der Reinigungstätigkeit von weniger als einen Kalendermonat durch besondere Natur- und Witterungsereignisse (für Schnee, Eis und Herbstlaub gilt § 4).

(2) Etwaige Ansprüche aufgrund nicht nur vorübergehender Unterbrechungen der Reinigung können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Jahresveranlagung geltend gemacht werden, die auf die Beendigung der Unterbrechung folgt.

§ 12 Anordnung für den Einzelfall

Die BSR können zur Erfüllung der nach dieser Satzung oder dem StrReinG bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 13 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen

(1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung werden Mahngebühren erhoben. Die erstmalige Zahlungserinnerung erfolgt gebührenfrei. Für die folgende Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(2) Säumniszuschläge werden nach § 16 Abs. 11 Satz 5 a) des Berliner Betriebe-Gesetz i. V. m. § 240 der Abgabenordnung erhoben.

(3) Über Stundungen wird nur auf Antrag entschieden. Für die Stundung gilt § 16 Abs. 11 Satz 1 Berliner Betriebe-Gesetz i. V. m. § 19 Satz 1 Gebühren- und Beitragsgesetz i. V. m. § 59 Landeshaushaltsordnung. Als Nebenbestimmung mit der Stundung können Ratenzahlungen festgelegt werden. Die BSR können die Stundung mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird. Stundungszinsen werden gemäß § 16 Abs. 11 Satz 5 a) des Berliner Betriebe-Gesetz i. V. m. § 234 Abs. 1 und 2 Abgabenordnung erhoben.

§ 14 Widerspruchsgebühr/Verwaltungsgebühren

(1) Die Widerspruchsgebühr für die Kosten des Widerspruchsverfahrens für Gebührenbescheide richtet sich nach § 16 Abs. 11 Berliner Betriebe-Gesetz i. V. m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge.

(2) Für die Vornahme einzelner Verwaltungstätigkeiten der BSR können Verwaltungsgebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit stehen nach dieser Satzung und dem anliegenden Verwaltungsgebührenverzeichnis erhoben werden (§ 16 Abs. 11 Satz 2 und 3 Berliner Betriebe-Gesetz).

§ 15 Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzerklärungen unter: www.BSR.de verwiesen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen, Forderung und Verbindlichkeiten bleiben [durch das Inkrafttreten dieser Satzung] unberührt.

(2) Diese Gebührensatzung tritt, mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 und 2, am 1.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.12.2020 außer Kraft.

(3) Für Entgeltforderungen, die auf Grund der Leistungsbedingungen 2019/2020 der BSR entstanden sind, jedoch noch nicht berechnet wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen der Leistungsbedingungen der BSR fort.

(4) § 10 Abs. 1 und 2 treten am 31.12.2024 in Kraft. Bis dahin gilt die Fälligkeitsregelung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 30.12.2020 fort.¹

Anlage :

Verwaltungsgebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung	Verwaltungsgebühr	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
1	Beschaffung von Grundbuchauszügen	pro Auszug	10,00
2	Beschaffung von Handelsregisterauszügen	pro Auszug	4,50
3	Ermittlung von Anschriften	Stunde (je angefangene 15 min)	30,00
4	Erstellung von Abschriften oder Duplikaten (Akteneinsicht)	pro Seite pro Abschrift oder Duplikat	0,50 mindestens 10,00
5	Beschaffung öffentlicher Urkunden oder Gutachten	Stunde (je angefangene 15 min)	40,00
6	Zustellungen	Nach Aufwand	Mindestens 10,00 und maximal 500,00
7	Anordnungen im Einzelfall	Nach Aufwand	Mindestens 10,00 und maximal 500,00

¹ § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 30. Dezember 2020.

„(1) Die Gebühren für das Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.“

(2) In anderen Fällen als nach Absatz 1 sind Gebühren 16 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.“